



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2015, Nr. 20

22.07.2015

Achte Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung)

vom 22. Juli 2015

Aufgrund von §§ 2, 15 Ziff. 1, 16, 17 und 19 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, 167) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) am 15. Juli 2015 die folgende Änderung der Anlage zur Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. November 2006, zuletzt geändert am 7. Februar 2013, beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG seine Zustimmung erklärt.

Artikel 1

Änderung

Die Anlage zu § 1 Absatz 2 der Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung) vom 29. November 2006, zuletzt geändert am 7. Februar 2013, wird wie folgt geändert:

1. Die Gebührentatbestände 2.1, 2.2, 4.1, 10.3 werden wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
2.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	je Verfahren	80
2.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war ¹	je Verfahren	40
4.1	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit	14
10.3	Teilnahme an beliebig vielen Veranstaltungen im Rahmen des Seniorenstudiums, einschließlich des Orientierungsstudiums	je Semester	125
10.4	Teilnahme an beliebig vielen Veranstaltungen im Rahmen des Seniorenstudiums für Ehepaare und Lebenspartnerschaften im Sinne des § 1 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, einschließlich des Orientierungsstudiums	je Semester	200

¹ Die Gebühr wird mit der Rücknahme fällig.

2. Die Ziffer 5 wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
5.	Ausstellung von Bescheinigungen¹	je Verfahren	
5.1	Neuausstellungen eines verloren gegangenen Studierendenausweises/Gasthörerausweises (Chipkarte)		20
5.2	Ausstellung eines Ersatzstudienbuches oder Gesamtbogens		12
5.3	Ausstellung eines Ersatzes für ein verloren gegangenes Prüfungszeugnis und Diploma Supplements		26
5.4	Ausstellung eines Ersatzes für eine verloren gegangene Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades (z.B. Diplom- oder Magisterurkunde)		26
5.5	Ausstellung einer zusätzlichen Studienbescheinigung		5
5.6	Ausstellung einer speziellen Studienbescheinigung ohne Vordruck und Rentenbescheinigung		10
5.7	Zusätzliche Exmatrikulationsbescheinigung/Rentenbescheinigung		10
5.8	Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen		100
5.9	Prüfung von Sprachnachweisen für die Zulassung zum Europalehramt in besonders aufwendigen Fällen		50

¹ Für alle Gebührentatbestände der Ziff. 5 wird die Gebühr mit der Antragstellung fällig.

3. Die Ziffer 6 wird wie folgt neu gefasst:

Nr.	Gegenstand ¹	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
6.	Eignungsprüfungen	je Verfahren	
6.1	Deltaprüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 4 LHG, § 16 Abs. 2 LHGebG		200
6.2	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG, § 16 Abs. 2 LHGebG		200
6.3	Bewerbungsgebühren für die Durchführung von Studierfähigkeitstests und Auswahlgespräche gem. § 16 Abs. 3 LHGebG		50

6.4	Spracheingangsprüfung für das Europalehramt gemäß § 16 Abs. 1 LHGebG		50
6.5	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) gemäß § 16 Abs. 1 LHGebG		150

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 22. Juli 2015

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor